

(5) Eine Rückerstattung von Studiengebühren im Falle des § 9 Absätze 2 und 3 erfolgt nicht.

II.

Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen

§ 13

(1) Die jeweiligen Formen und Methoden sowie Rhythmus und Umfang der Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen erfolgen in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Erfordernissen und werden durch das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR, die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, festgelegt.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß

- den Leitern vor allem aktuelle kulturtheoretische und kulturpolitische Kenntnisse sowie Kenntnisse der marxistisch-leninistischen Ästhetik vermittelt werden,
- die künstlerisch-praktischen und pädagogisch-methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Leiter systematisch erweitert werden,
- die besten Erfahrungen bei der Leitung der Kollektive und der Arbeit mit den Kollektivmitgliedern sowie bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens der Bürger verbreitet werden.

(3) Neben speziellen Lehrgängen der Bildungsstätten sind dafür vor allem kurzfristige Seminare, Werkstatttage, Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche zu nutzen.

(4) Nach Abschluß von Weiterbildungsmaßnahmen erhält der Teilnehmer eine vom Mitglied des Rates für Kultur des betreffenden Bezirkes oder vom Leiter der Bildungsstätte Unterzeichnete Urkunde.

§ 14

(1) Zur effektiven Gestaltung der Weiterbildung sind alle Leiter in Kreis- oder Bezirksnomenklaturen bzw. in eine zentrale Nomenklatur aufzunehmen.

(2) Für die Bildung der Kreisnomenklatur sind die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, der Bezirksnomenklatur die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, und der zentralen Nomenklatur das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR zuständig.

(3) Auf der Grundlage der Nomenklaturen ist durch das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, ein System von Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen, in das schrittweise die Leiter aller Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens einzubeziehen sind. III.

III.

Staatliche Leitung

• § 15

(1) Im Auftrag des Ministeriums für Kultur ist das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR mit seiner Zentralen Volksschule als Leiteinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin verantwortlich für

- die Herausgabe und ständige Vervollkommnung der verbindlichen Lehrpläne und Ausbildungsrichtlinien, von Lehrmaterialien und Unterrichtsmitteln für die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen

an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“, j

- die Aus- und Weiterbildung von Leitern an der Zentralen Volksschule im Rahmen zu vereinbarenden Arbeitsaufteilung und Kooperation mit den Bezirkskulturakademien,
- die fachlich-methodische Anleitung der Bezirkskulturakademien auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen,
- die Analyse der besten Erfahrungen bei der Aus- und Weiterbildung von Leitern, ihre Verallgemeinerung und systematische Verbreitung,
- die Weiterbildung von Lehrkräften,
- die vertraglich zu sichernde Mitarbeit künstlerischer Lehranstalten sowie kultureller und künstlerischer Institutionen bei der Schaffung von Lehrplänen und Lehrmaterialien sowie für die Sicherung eines auf hohem Niveau stehenden Unterrichts bei der Aus- und Weiterbildung der Leiter im Rahmen dieser Anordnung,
- die zentrale Registratur aller überreichten Urkunden der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ und Urkunden über Zuerkennungen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind verantwortlich für

- die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungssystems auf ihrem Territorium durch Beauftragung der Bezirkskulturakademien und die Einbeziehung künstlerischer Lehranstalten, künstlerischer Institutionen sowie anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen auf der Grundlage vertraglich gesicherter Kooperationsbeziehungen,
- die Delegation von Kadern zur Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ an der Zentralen Volksschule bzw. auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen an Bezirkskulturakademien anderer Bezirke sowie die Delegation von Kadern in die zentrale Weiterbildungs-nomenklatur,
- die Anleitung und Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, bei der Auswahl und Vorbereitung von Kadern für das Studium in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ oder für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung auf der Grundlage langfristiger Kaderentwicklungspläne,
- die Anleitung und Kontrolle der Bezirkskulturakademien hinsichtlich der Planung und Realisierung von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung,
- die regelmäßige Auswertung bester Erfahrungen bei der Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen und deren systematische Verbreitung,
- die Berichterstattung an das Ministerium für Kultur über die Qualifizierung der Leiter im künstlerischen Volksschaffen nach den im Abs. 2 genannten Punkten,
- die Planung und Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzung für die Aus- und Weiterbildung.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sind verantwortlich für

- die Erarbeitung von Kaderbedarfs- und -entwicklungsplänen und deren Abstimmung mit den für die Volkskunstbewegung verantwortlichen gesellschaftlichen Kräften und den Trägerbetrieben der Volkskunstkollektive bzw. den Betrieben, zu denen die zu delegierenden Kader in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen,
- die Delegation von Kadern zur Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ an der Bezirkskulturakademie sowie die Delegation von Kadern in die bezirkliche Weiterbildungs-nomenklatur,
- die Anleitung und Unterstützung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Organisation bei der Auswahl und Vorbereitung von Kadern für